

Erläuterungen zum Vordruck Einzelnachweis über Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung

Über der tabellarischen Auflistung ist immer der Aufstellort der Geräte einzutragen. Grundsätzlich sind alle Zählwerksausdrucke einzeln zu erfassen.

Spalte 1)

Alle Eintragungen im o. g. Vordruck sind mit einer lfd. Nummer zu versehen.

Spalte 2)

Die Geldspielgeräte sind namentlich zu erfassen.

Spalte 3)

Es ist zwingend erforderlich die jeweilige Zulassungsnummer des Geldspielgerätes anzugeben.

Spalten 4 und 5)

In den Spalten 4 und 5 ist der **Ablesezeitraum** des entsprechenden Beleges einzutragen.

Spalten 6 und 7)

In diesen Spalten ist die Angabe des **Aufstellzeitraumes** des Gerätes zu vermerken.

Spalte 8)

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. (Saldo 2)
Negativergebnisse sind gemäß § 6 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kerpen mit dem Wert 0,00 € einzutragen.

Spalte 9 und 10)

In die Spalten 9 und 10 ist die jeweils nach Aufstellort ermittelte Vergnügungssteuer einzutragen.

Spalte 11)

Gesamtsumme der errechneten Vergnügungssteuer.